

Textliche Festsetzungen:

(unter Anwendung der BauNVO vom 15.9.1977)

1. Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)

1.1. Mischgebiet - MI (§ 6 BauNVO)

Ausnahmen nach § 6 (3) BauNVO sind nicht zulässig.

1.2. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 5 BBauG)

2. Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21a BauNVO)

2.1. Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Grund- und Geschoßflächenzahlen sind Höchstwerte.

2.2. Bei Bauflächen ohne Angabe von Grund- und Geschoßflächenzahlen wird das Maß der baulichen Nutzung bestimmt durch:

a) die überbaubare Grundstücksfläche

b) die festgesetzte Geschoßzahl.

Ausnahmsweise können im Rahmen dieser Festsetzungen des Bebauungsplanes die Werte des § 17 (1) BauNVO überschritten werden, wenn sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

3. Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) und (2) BauNVO sind nur als Ausnahmen zulässig.

4. Stellplätze und Garagen

- 4.1. Garagen und Stellplätze sind allgemein nur auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 4.2. Ausnahmsweise können Garagen und Stellplätze auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.
- 4.3. Tiefgaragen sind zulässig, wenn ihre Oberfläche begrünt wird. Ausnahmen von der Begrünung können im Einzelfall zugelassen werden.

5. Nicht überbaubare Grundstücksflächen

- 5.1. Kinderspielplätze gemäß § 22 LBauO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.
- 5.2. Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der unter 3. und 4.2. aufgeführten baulichen Anlagen von jeder Bebauung freizuhalten.

6. Einfriedigungen

- a) alle Grundstücke können eingefriedet werden;
- b) es sind Zäune und Mauern bis 1,80 m Höhe zulässig;
- c) die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig.

7. Gestaltung baulicher Anlagen:

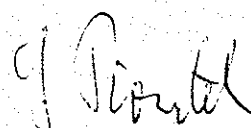
Es wird auf die Satzung (Gestaltungssatzung) zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung des Stadtgebietes Kaiserslautern im Bereich der Altstadt hingewiesen.

8. Hinweis:

Werden bei Abbrucharbeiten, Umbaumaßnahmen oder Ausschachtungsarbeiten bisher nicht bekannte Kulturdenkmale angetroffen, ist der Denkmalschutzbeauftragte bzw. die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Kaiserslautern zu benachrichtigen.

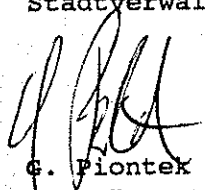
Kaiserslautern, den 30.06.1980

STADTVERWALTUNG
In Vertretung


(Beigeordneter)

Ausgefertigt:

Kaiserslautern, 01.08.1994
Stadtverwaltung



G. Piontek
Oberbürgermeister